

RS Vwgh 2000/2/24 2000/02/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §49 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

Rechtssatz

Wird durch die Hinterlegung der Strafverfügung der Beginn einer Rechtsmittelfrist ausgelöst, so erlangt der Empfänger noch rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis, wenn ihm ein für die Erhebung eines Einspruchs angemessener Zeitraum (hier von zehn Tagen) verbleibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000020027.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at